

UNTERRICHTUNG/ ANHÖRUNG BZA 2017-08-007 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Amtsleiter/in	Frau Brand
	Telefon	3 05-2110
	Telefax	3 05-2149
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
	Datum	10.04.2017

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss VIII-Oberhaunstadt	

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 607 Ä II „Bereich Rosengarten / Brauereiallee“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat am 21.02.2017 beschlossen, den seit 06.04.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 „Rosengarten“ um die Grundstücke Flurnummer 104/2, 104/3, 104/4 und 108/3 der Gemarkung Oberhaunstadt zu erweitern und hinsichtlich der Festsetzung der Wohneinheitenbeschränkung an den heute geltenden Rechtsstand und die aktuelle bauliche Entwicklung anzupassen.

Dies geschieht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 607 Ä II „Bereich Rosengarten / Brauereiallee“.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom **13.04.2017 – 15.05.2017** die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Wir bitten Sie, uns im vorgesehenen Planungsbereich evtl. zu berücksichtigende Planungsmerkmale, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes bedeutsam sein können, spätestens bis zum **15.05.2017** schriftlich mitzuteilen.

Die Planunterlagen können im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes, Spitalstr. 3, an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen im Internet unter www.ingolstadt.de – Leben in Ingolstadt – Planen und Bauen – Aktuelles – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren – während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hinweis:

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wird jedoch kein Gebrauch gemacht, da die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange rechtzeitig und umfassend in den Planungsprozess eingebunden werden sollen. Somit wird im vorliegenden Fall das Bauleitplanverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Regelverfahren durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Brand
Leiterin Stadtplanungsamt